Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **3 (1905-1906)**

Heft 4

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837938

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

kehrt die Abstinenz wohltuende, sanierende Wirkung auszuüben imstande ist, zeigen einige Bezirke im Staate Maine (Nordamerika), wo anno 1851 das Prohibitionsgesetz erlassen wurde. Innerhalb 6 Monaten standen die meisten Gefängnisse leer, und ebenso ging es mit der Zahl der Armen in den Armenhäusern! In diesen Zahlen liegen gewaltige volkswirtschaftliche Werte, sobald wir bedenken, wie viele Armenunterstützungen jährlich in die Korrektions-, Kranken- und Irrenanstalten, sowie in die Armenhäuser an die direkten und indirekten Opfer des Alkohols verabreicht werden. Ist doch nachgewiesenermaßen das Wirtshaus für gar viele dieser Anstalten eine der bewährtesten Rekrutenschulen!

(Fortsetzung folgt.)

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit

konnte im Jahr 1905 auf sein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Er hat in diesem Vierteljahrhundert eine so wichtige Arbeit geleistet und ist auch über die Grenzen Deutschlands hinaus von so großer Bedeutung geworden, daß wir uns einer Unterlassungssünde zeihen müßten, wenn wir nicht seines Werdegangs an dieser Stelle mit ein paar Worten gedächten. Wir tun es an Hand einer von Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, dem Schriftführer des Vereins, verfaßten Jubiläumsschrift.*)

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, das jetzt noch zu Recht besteht, hatte für ganz Deutschland, mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen, gemeinsame Normen für die Armenunterstützung eingeführt. Nur langsam lebte es sich ein, wurde auch nicht überall gleich gehandhabt und war lange der Gegenstand heftigster Angriffe. Ein aufklärendes, alle Fragen des Armenwesens unter die Lupe nehmendes, sie genau auf ihren praktischen Wert prüfendes Organ schien da sehr vonnöten zu sein. Es kam dazu, daß eine immer stärker werdende sozialpolitische Strömung sich zeigte, die durch allerlei Vorkehren gegen Armutserzeuger, wie Krankheit, Unfall, Alter ꝛc., die Armut beseitigen und die ökonomische Selbständigkeit wiederherstellen wollte und nun gerade dadurch auf die öffentliche Armenpflege anregend und befruchtend, ihren Blick weitend und ihre Kraft stählend, einwirkte. Zur Erkennung, Anhandnahme und Lösung solcher wichtiger prophylaktischer Aufgaben der Armenpflege bedurfte sie wiederum eines Helfers. Diesem Bedürfnis nach Zusammenfassung und Austausch der die Armenpflege leitenden Ideen gab zuerst der Leiter des Gothaer Armenwesens Senator Doell in einer Schrift Ausdruck Er war es auch, der im Oktober 1879 durch ein Zirkular an eine Reihe bedeutender Armenverwaltungen und gemeinnütziger Männer zu einer Organisation aller sich mit Armenpflege befassender oder sich dafür interessierender Kreise zu einem „Zentralverein für deutsche Armenpflege" aufrief. Die Notwendigkeit einer solchen Organisation wurde unter anderm mit folgenden treffenden Worten begründet: „In diesem täglichen Kampfe (in der Armenpraxis), im Fordern und Verwilligen, im Geben und Nehmen verengt sich der Gesichtskreis des Einzelnen; im täglichen Anblick des Elends aller Formen und jeden Grades gewöhnt sich das Auge daran. Wir bedürfen von Zeit zu Zeit der Erhebung, die wir im Verkehr mit den mustergültigen Männern unseres Volkes gewinnen; wir bedürfen der Erweiterung des Gesichtskreises in unserem Schaffen, den wir in dem Austausch der Ideen finden; wir bedürfen endlich aber auch neuer Kraft zur Arbeit durch Anregung, die uns die besseren Leistungen, die größeren Erfolge anderer auf dem Gebiete gemeinnützigen Wirkens oder die Anerkennung ge-

---

*) Generalbericht über die Tätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit während der ersten 25 Jahre seines Bestehens, 1880 bis 1905, nebst Verzeichnis der Vereinsschriften und alphabetischem Register zu den Vereinsschriften, erstattet im Auftrage des Vereins von Emil Münsterberg, Berlin. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1905. 247 Seiten. 72. Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Preis broschiert Mk. 4. 80.

währt, die unser eigenes Schaffen findet; denn es gibt noch viel unbebautes Feld im Wirkungskreis der Armenpflege." Der Ruf Doell's verhallte nicht ungehört. Zunächst wurde von Dr. Straßmann, dem Vorsteher der Stadtverordneten in Berlin, in Verbindung mit Doell und dem Schriftsteller Lammers, Bremen, zu einer Konferenz in Berlin auf den 26. und 27. November 1880 behufs Besprechung der das Armenwesen betreffenden Angelegenheiten eingeladen. Zur Diskussion standen zunächst 5 Themata aus dem Gebiete des Armenwesens (Bettel, freie Wohltätigkeit, Frauen- und Armenpflege, Einfluß der neueren Gesetzgebung auf die öffentliche Armenpflege, Erleichterung des Verkehrs der Armenverbände untereinander). Am Schlusse der Verhandlungen endlich erörterte man „die Abhaltung von Jahresversammlungen zur Besprechung von Fragen aus dem Gebiete des gesamten Unterstützungswesens" und beschloß: „Die hier in Berlin zur Besprechung von Fragen der Armenpflege und Wohltätigkeit abgehaltene Konferenz ersucht das Präsidium unter Zuziehung von Vertretern der Kommunen, Kommunalverbände und Wohltätigkeitsvereine, eine Kommission zu bilden, welche die Gründung eines deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit vorbereitet und zu diesem Behufe ein Statut ausarbeitet." Das geschah. Im November 1881 konstituierte sich zu Berlin der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit. Der vorgelegte Statutenentwurf wurde ohne Änderungen angenommen. Die Statuten haben folgenden Wortlaut:

§ 1.

Zweck des Vereins ist: Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit hervortreten, und fortgesetzte gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete tätigen Personen.

Hierzu dient als wesentliches Mittel die regelmäßig in jedem Jahre wiederkehrende Versammlung der Vereinsmitglieder. Der Ort der Versammlung wird jedesmal besonders festgesetzt.

§ 2.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich für Armenangelegenheiten interessiert und sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 5 Mark verpflichtet.

§ 3.

Ebenso können Kommunen, Kommunalverbände, Armenverwaltungen, milde Stiftungen, Wohltätigkeitsvereine und Wohltätigkeitsanstalten aller Art Mitglieder werden. Dieselben entrichten einen Jahresbeitrag von mindestens 10 Mark. Sie sind berechtigt, sich auf den Versammlungen des Vereins durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder vertreten zu lassen; sie führen jedoch nur eine Stimme.

§ 4.

Die Beiträge werden in den ersten drei Monaten des Jahres entrichtet und wird hiefür die Mitgliedskarte übersandt, welche zur Teilnahme an der Jahresversammlung legitimiert.

Jedes Mitglied erhält einen Abzug der gedruckten Verhandlungen.

§ 5.

Außer den in § 1 vorgeschriebenen ordentlichen Jahresversammlungen kann in besonderen Fällen, zumal wenn ein gesetzgeberischer Akt dazu auffordert, vom ständigen Ausschuß eine außerordentliche Versammlung berufen werden.

§ 6.

Die Tagesordnung für die Versammlungen des Vereins wird von einem in der ordentlichen Jahresversammlung zu wählenden Zentral-Ausschuß vorbereitet, der aus min-

bestens dreißig Mitgliedern besteht und jedes Jahr zu einem Drittel erneuert wird, — anfangs nach dem Lose, dann nach der Funktionsdauer.

§ 7.

Der Zentral-Ausschuß ernennt aus seiner Mitte einen Vorstand von fünf Mitgliedern. der die laufenden Geschäfte besorgt und die Kasse verwaltet. Die Vorsitzenden und Schriftführer für die öffentlichen Versammlungen werden auf Vorschlag des Zentral-Ausschusses gewählt.

(Fortsetzung folgt.)

Schweiz. Die I. deutsch-schweizerische Konferenz von Vertretern bürgerlicher und privater Armenpflegen, die am 17. Mai 1905 in Brugg tagte, hatte nach Anhörung darauf bezüglicher Referate Einreichung von Petitionen an die Bundesbehörden beschlossen, betreffend

I. die Beteiligung des Bundes an den den Gemeinden aus der unentgeltlichen Wiedereinbürgerung von ehemaligen Schweizerbürgern entstehenden Armenlasten, und

II. die Unterstützung notleidender Familien von Wehrmännern auf Rechnung des Bundes am bürgerlichen Wohnsitz.

Mit der Ausführung des Beschlusses war eine dreigliedrige Kommission (Dr. A. Boßhardt, Dr. C. A. Schmid und Pfarrer A. Wild) betraut worden. Zunächst wurden die beiden Eingaben redigiert, gedruckt und in je einem Exemplar mit einem orientierenden Begleitschreiben an 98 deutsch-schweizerische Armenpflegen zur Unterschrift gesandt. Dabei berücksichtigte man vor allem aus die Armenbehörden, an die die eine oder andere Frage in der Praxis schon herangetreten war und sodann diejenigen, die sich in Brugg hatten vertreten lassen. Indessen war auch andern die Beteiligung keineswegs verwehrt. Die Tageszeitungen berichteten von dem Vorhaben und erwähnten ferner, wo allfällige Interessenten Eingabebogen zum Unterzeichnen beziehen könnten. Im ganzen gingen aus 14 Kantonen 83 resp. 84 unterzeichnete Eingaben ein. Das Bild sieht im einzelnen so aus:

		Eingabe betreffend Wiedereinbürgerung	Eingabe betreffend Militärunterstützung
1.	Kanton Zürich	51	51
2.	„ Bern	5	5
3.	„ Luzern	2	2
4.	„ Schwyz	2	2
5.	„ Glarus	3	3
6.	„ Solothurn	2	2
7.	„ Basel-Stadt	2	3
8.	„ Basel-Landschaft	1	1
9.	„ Schaffhausen	1	2
10.	„ Appenzell A.-Rh.	1	1
11.	„ „ J.-Rh.	1	1
12.	„ St. Gallen	5	4
13.	„ Aargau	6	6
14.	„ Thurgau	1	1
	Total	83	84

Erfreulicherweise befindet sich unter den Unterzeichnern auch eine kantonale Regierung, nämlich der Regierungsrat des Standes Aargau und ein Armendepartement, dasjenige des Kantons Thurgau, ferner die kantonale Armenkommission von Appenzell J.-Rh. Die eine der beiden Petitionen betreffend die sogenannte Militärunterstützung ist insofern bereits von Erfolg begleitet, als nach dem Bericht der Bundeskanzlei ihr Inhalt in dem Entwurfe des Militärdepartements zu einer neuen Militärorganisation sich findet. Was die